

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

nur per E-Mail: Poststelle@bmjv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23 Telefax (030) 47 37 81 25 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

22.07.2016

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Referentenentwurf des BMJV)

Az.: 4120/3-R5 254/2016; Ihr Schreiben vom 27.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

Die vorgesehene Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei (Artikel 1 Nummer 14) stärkt zumindest in Teilbereichen die Vorladungskompetenz der Ermittlungsbehörde (Polizei) und ist somit zu begrüßen.

Die vorgesehenen Regelungen betreffend die Zuständigkeitskonzentration beim Ermittlungsrichter für die Bestellung von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b) sowie die Erweiterung des Katalogs der Privatklagedelikte auf einfache Fälle der Nötigung (Artikel 1 Nummer 24) sind ebenfalls zu begrüßen, da die Verfahren in der Regel verkürzt werden und eine vereinfachte Sachbearbeitung möglich ist.

Bei den übrigen im Entwurf vorgesehenen Regelungen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht in den Bereich der polizeilichen Aufgaben gehören, sondern justiziellen Abläufen zuzuordnen und daher aus polizeilicher Sicht nicht zu bewerten sind.

2. Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten audiovisueller Aufzeichnungen von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren (Artikel 1 Nummer 4, 9 und 15) und die Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung (Artikel 1 Nummer 20) ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber im polizeilichen Alltag zu erheblichen logistischen und personellen Problemen führen.

Die Voraussetzungen wurden bewusst offen gestaltet, um keinen abschließenden Katalog zu definieren und sind somit wohl, wie auch in der Begründung erwähnt, am ehesten mit dem Begriff in § 100a StPO zu vergleichen. Auch die Formulierung "ist" lässt den Gestaltungsspielraum gegen Null tendieren.

Einzig der erkennbare Wille, dass das nicht Anfertigen einer solchen Vernehmung nicht automatisch zu einer Nichtverwertbarkeit der solchen führt, ist durchaus positiv zu sehen.

Eine Entlastung der Ermittlungsbeamten und weniger Gerichtstermine bzw. Vorladungen dürfte als ein Teilziel nicht erreicht werden.

3. Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren

Bei den diesbezüglichen Regelungen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht in den Bereich der polizeilichen Aufgaben gehören, sondern justiziellen Abläufen zuzuordnen und daher aus polizeilicher Sicht nicht zu bewerten sind.

4. Stärkung der Beschuldigtenrechte

Auch bei den diesbezüglich vorgesehenen Regelung handelt es sich um Maßnahmen, die nicht in erster Linie polizeiliche Aufgaben betreffen.

5. Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren

Den von den vorgesehenen Regelungen zu DNA-Beinahetreffern (Artikel 1 Nummer 6 und 7) betroffenen §§ 81e, 81h StPO und im Referentenentwurf auf Seite 29 f. gemachten Erläuterungen ist vollumfänglich zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt Bundesvorsitzender